

U  
N. N. 137 999  
IN 137 999  
19. Juni

3

Herrn Richard Weininger

Berlin, Tiergartenstrasse 18 B

Sehr geehrter Herr!

Wir danken für Ihre freundliche Mitteilung, müssen aber leider bekennen, dass uns deren Absicht nur so weit verständlich ist, als Sie für sich und andere Personen bemüht sind, jede Verbindung mit dem Blatte des Herrn Stefan Grossmann abzulehnen. Dieses Bestreben wäre gewiss selbst dann begreiflich, wenn der Herr Grossmann nie jene Notiz hätte erscheinen lassen, die Sie als "unerhört" bezeichnen, indem ja doch nicht nur alles, was er schon früher gegen Herrn Karl Kraus erscheinen liess und was hinter jener Notiz kaum zurückbleibt, sondern auch jede Zeile, die er sonst in seinem Leben zum Druck befördert hat, eine Versicherung, dass man seinen Unternehmungen ferne steht, zur natürlichsten Regung stempelt. Von solcher Verwahrung jedoch abgesehen, können wir mit allem Dank für Ihre Absicht, welche immer sie sein möge, und mit bestem Willen nicht verstehen, was Sie mit dem eigentlichen ~~Wirkung~~ ~~Wirkung~~ und mehr positiven Inhalt Ihres Schreibens, nämlich mit der Darbietung des Rechtfertigungsversuches des Herrn Grossmann bezwecken, wenn Sie doch abschliessend erklären, dass es nur "eine private Mitteilung" sei, die Sie "publizistisch nicht zu benutzen bitten". Dass Sie, wiewohl Sie mit dem Blatte des Herrn Grossmann nicht das Geringste zu tun haben, diesen zu sich zu bitten konnten, "um ihn wegen der unerhörten Notiz zu interpellieren", und dass er Ihnen seine Rechtfertigung vorgebracht hat, wäre ja an und für sich wenig geeignet, Ihrer Versicherung, dass Sie mit seinem Blatte nichts zu tun haben, besonderen Nachdruck zu verleihen. Doch entzieht es sich natürlich unserer Beurteilung, auf Grund welcher Art von Beziehungen Sie sich zu einem solchen Verhör eines freien Publizisten für berechtigt und dieser sich für verpflichtet halten mochte, und wir nehmen gern an, dass es lediglich die Stimme des gesellschaftlichen Anstandes ist, der, sobald sie ihn ruft, Herr Grossmann Rede und Antwort steht. Es ist auch nicht unsere Sache, die Glaubwürdigkeit der Rechtfertigung, die er ~~privatem~~ ~~privatem~~ Gesellschaftskreise abgibt, zu überprüfen und im Zusammenhang damit über die Vertrauensseligkeit zu urteilen, die sie nicht nur ohne jeden Widerspruch hingenommen hat, sondern sogar mit dem Anspruch weitergibt, dass sie von Herrn Karl Kraus, der doch keine Gelegenheit hatte, an den Inkulpaten Fragen zu stellen, geglaubt werde. Es ist jedoch ganz so, als ob die Instanz, die aus irgendeinem Grunde hier zur Untersuchung berechtigt war, nun mit der Hinnahme und privaten Weitergabe dessen, was der Herr Grossmann sagt, die Sache für abgeschlossen und den Mann für exkulpiert hielte, der versichert hat, dass er die inkriminierte Notiz nicht selbst verfasst, vor der Drucklegung nicht gelesen, nachher "den Redakteur, der diese Notiz ins Tage-Buch gab, kurzerhand entlassen" habe und den Vorfall "aufs tiefste bedaure". Da möchten wir Sie, weil Sie doch offenbar auch uns empfehlen wollen, die Sache damit für abgeschlossen zu halten, weil Sie nun einmal über die Versicherung hinaus, dass Sie nichts mit Herrn Grossmann zu tun haben, um Glauben für ihn werben und aus irgendeinem Grunde diese Angelegenheit zu Ihrer eigenen ~~machung~~ ~~machung~~ Da möchten wir Sie denn doch fragen, ob Ihnen an der Verantwortung des Herrn Grossmann, der nicht nur das Erscheinen der Notiz aufs tiefste bedauert, sondern auch "ausserordentlich bedauert, in keiner Weise die Sache



*ku 134999*

gegenwärtig mehr gut machen zu können - es wäre denn eben dadurch, dass er seinen Redakteur brotlos gemacht hat -, ob Ihnen also an dieser Verantwortung nicht die Lücke aufgefallen ist, die das Reuegefühl des Herrn Grossmann dem kurzsichtigen Auge des Laien, geschweige dem des weltgewandten Kenners von Zeitungsgeschäften weit offen lässt. Selbst wenn ein solcher glauben könnte, dass die Notiz, die von einem Herrn Kisch "stammt", nicht von Herrn Grossmann niedergeschrieben ist; dass Herr Grossmann überhaupt einen "Redakteur" hat und einen, der ohne sein Vorwissen eine solche plötzlich da liegende Notiz in sein Blatt "geben" kann; und selbst wenn man nicht der Meinung wäre, dass der Entschluss, diesen Redakteur, der durchaus in Konsequenz der ihm vertrauten Gesinnung seines Brotgebers behandelt hätte, ja der ihm mit der Drucklegung dieser Notiz direkt eine Aufmerksamkeit zu erweisen glaubte, dass also der Entschluss, einen solchen Mann "kurzerhand zu entlassen", ein schweres Unrecht bedeutet - selbst unter diesen ungewöhnlichen Voraussetzungen von Gläubigkeit und Toleranz müsste einem doch ein Umstand ganz besonders auffallen. Nämlich der Umstand, dass in der Sphäre redaktioneller Verantwortlichkeit die Remedur für eine Schandtat - und Herr Grossmann "teilt" ja "vollkommen die Meinung über die Qualität der Notiz", er findet sie gleichfalls unerhört - beileibe nicht in der Entlassung eines Angestellten bestehen muss, keineswegs aber in dieser allein bestehen kann und in der privaten Mitteilung, die der verantwortliche Redakteur hierüber demjenigen zixt macht, der ihn gerade befragt, in dem Bekenntnis also, das er im Zimmer eines Herrn, der Ärgeris nahm und aus irgendeinem Grunde die Möglichkeit hat, ihn dafür zur Rede zu stellen, deponiert und das dieser wieder bloss als private Mitteilung weitergibt. Vielmehr war eben diesem, der die seltene Gelegenheit hatte, die Verantwortung des Herrn Grossmann unmittelbar zu empfangen und sein ausserordentliches Bedauern zu vernehmen, dass er in keiner Weise die Sache gegenwärtig mehr gut machen könne, auch die Möglichkeit gegeben, ihn hierüber auf der Stelle zu beruhigen und darauf aufmerksam zu machen, dass es da, nämlich im Rahmen der publizistischen Tätigkeit, doch noch eine "Weise" gibt, um sowohl der Ehre des Beschmutzten wie dem Beilichtheitsbedürfnis der Leserschaft zu genügen, wofern der Herr Redakteur den innern Drang dazu hat. Es scheint Ihnen aber, der Sie es unterliessen, Herrn Grossmann darauf aufmerksam zu machen, auch gar nicht aufgefallen zu sein, dass durch die Unterlassung dieser einzig möglichen und zeitungsüblichen Remedur, die doch offenbar dem eigenen Urteil des Herrn Grossmann über die Qualität der Notiz entsprechen, wengleich natürlich nicht das geringste an dem Urteil des Herrn Karl Kraus über die Qualität des Herrn Grossmann ändern würde - dass also durch die Unterlassung dieser selbstverständlichen Art von Gutmachung die Tat, die der Herr Grossmann so tief bedauert, noch bei weitem überboten wird. Herr Grossmann hat die Einsicht von der Verwerflichkeit dieser Tat: er findet die Notiz, die in seinem Blatte erschienen ist, unerhört. Wir möchten die Notiz gegen dieses herbe Urteil in Schutz nehmen, nicht nur angesichts anderer Notizen, die er erscheinen lässt, sondern vor allem gegenüber einer Haltung, die in vollem Bewusstsein der Unerhörtheit einer Tat nicht das geringste unternimmt, um eine Öffentlichkeit, die seine Missbilligung doch so vollkommen teilt wie er die Ihre, wenigstens dadurch zu versöhnen, dass er sich vor ihr zu dieser Missbilligung und zu seinem Bedauern offen bekannt. Aber Sie selbst, der dieses Bedauern des Herrn Grossmann das über die Tat wie das über die angebliche Unmöglichkeit, sie gutzumachen, übernimmt und weiterleitet an eine Stelle, die doch gewiss zum Erbarmen bereit wäre, Sie verwehren es, der Reue auch nur die Publizität zu geben, die jene Stelle, die das ihr wenigstens in Vertretung des verhinderten Herrn Grossmann geben könnte und die seiner Rechtfertigung doch wahrlich rechtens zukommt:



indem Sie eben an deren Mitteilung das Ersuchen knüpfen, sie als "privat" zu behandeln. Dazu erklärt sich Herr Karl Kraus einfach aus dem Grunde nicht instande, weil er zwar Ihre und Herrn Grossmanns Meinung über die Qualität jener Notiz, aber mit diesem kein Geheimnis teilen kann, selbst wenn er es erst durch Ihre Vermittlung erfahren hätte; weil zwar die Person, vor der Herr Grossmann Reue bekundet hat, aber nicht die Tatsache dieser Reue ein Geheimnis bilden kann. Und er verharvt so lange in dieser Überzeugung, als Sie nicht ausdrücklich das Verlangen stellen, Herrn Grossmann nach wie vor für den reuelosen Täter zu halten, für den er ihn bis zu dem Augenblick angesehen hat, als Sie uns dahin informierten, dass er nicht der Täter sei, sondern bloss bereue. Sie müssen sich nun entscheiden, ob wir, die an der Tatsache, dass Sie von Herrn Grossmann jene Aufklärung empfangen haben, doch unmöglich zweifeln können, ihn wahrheitswidrig für den Publizisten zu halten haben, der sich zu dem Inhalte seines Blattes bekennt, oder auf Grund Ihrer Information für einen verantwortlichen Redakteur, der nichts dafür kann und es bedauert; das heisst: ob wir Ihre Mitteilung als eine solche zu nehmen haben, die auf die öffentliche Betrachtung einer öffentlichen Angelegenheit Einfluss zu üben instande ist, oder als den missglückten Versuch einer privaten Intervention zugunsten des Herrn Grossmann. Solange Sie nicht aussprechen, was Sie dazu bewogen hat, eine in sich völlig ungläubwürdige und durch keine tätige Reue beglaubigte Verantwortung als "private Mitteilung" weiter zu geben, so lange vermögen wir in der Tatsache, dass Herr Grossmann jene Notiz selbst verdammenswert findet, keine Tatsache des Privatlebens zu erkennen. Eine solche kann dort überhaupt nicht gegeben sein, wo es sich in der Fortsetzung einer vorweg publiquen Angelegenheit darum handelt, dass der Mitteilende, dessen Information doch nicht erhalten wurde, eine wesentliche Beeinflussung des Urteils bezweckt, indem er den vermuteten Schuldträger durch einen ganz anderen ersetzt. In einer solchen Angelegenheit kann überhaupt nichts "privat" mitgeteilt werden und der Herausgeber der Fackel, der ja auch öffentliche Mitteilungen ablehnt, reflektiert auf private (die doch sein Urteil bestimmen sollen) ganz gewiss nicht. Ist eine solche dennoch erfolgt, so versteht es sich von selbst, dass sich die erwünschte publizistische Diskretion auf die Provenienz der Mitteilung zu erstrecken hat, keineswegs aber auf diese selbst, deren Inhalt, Zweck und einzig ersichtliche Absicht ja ist, zu einer Änderung des Urteils über die Sache beizutragen, und wir zweifeln auch gar nicht, dass Ihr Ersuchen sich nur auf Ihren Namen und nicht auf die Mitteilung selbst, die ja sonst gar keinen Sinn hätte, beziehen sollte. Ganz anders verhielte es sich, wenn der der Tat verdächtige Redakteur öffentlich erklärte, dass er (wiewohl vor dem Gesetz verantwortlich) moralisch unschuldig sei und den Schuldigen selbst bereits kurzerhand zur Verantwortung gezogen habe. Dann wäre Ihre Mitteilung auch inhaltlich nichts als die private Vorwegnahme dessen, was die Öffentlichkeit ohnedies erfährt. Solange dies nicht der Fall ist - und wir legen gar keinen Wert darauf, dass Ihre Intervention noch diese offenbare Lücke in der Rechtfertigung des Herrn Grossmann ausfülle -, so lange können wir an Ihrer freundlichen Mitteilung bloss den Namen dessen, der sie macht, als dessen Privatangelegenheit gelten lassen - wie natürlich auch die Versicherung, dass Sie mit dem Blatte des Herrn Grossmann nichts zu tun haben.

Hochachtungsvoll

L. V. S. Kraus

111



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten blue ink scribble or signature at the bottom left.